

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Tierärztegesetz geändert wird;  
**Stellungnahme**

Datum: 10. Februar 2006

Zahl: -2V-BG-4262/3-2006

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	05 0 536 – 30204
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das  
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

per e-Mail an: [legvet@bmgf.gv.at](mailto:legvet@bmgf.gv.at)

Zu den mit elektronischem Schreiben vom 24. Jänner 2006 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

### Grundsätzliche Bemerkungen:

Laut den Darstellungen in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf dient dieser der Umsetzung standespolitischer Anliegen, die sich aus dem Vollzug des Tierärztegesetzes in den letzten Jahren ergeben haben, sowie der Umsetzung einer Bestimmung der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG und des Verfassungsgerichtshof-erkenntnisses vom 11. März 2004, Zl. B 1028/02 betreffend die Berechtigung zur Führung eines privaten Tierspitals.

Bedauerlicherweise muss festgestellt werden, dass der Entwurf über weite Strecken sehr mangelhaft und inkonsistent ausgearbeitet ist und viele Fragen offen lässt. So wird die Frage der Weiterbildung auf dem Gebiete der Arzneimittelanwendung ohne nähere inhaltliche Determination weitestgehend der Landesvertretung überlassen, die ihrerseits aber nicht über ausreichende Kontrollbefugnisse verfügt.

Der Entwurf ist auch in terminologischer Hinsicht uneinheitlich. Für die Landesvertretung wird neben der im § 29 vorgesehenen Kurzbezeichnung „Kammer“ teilweise die Bezeichnung Tierärztekammer bzw. „Österreichische Tierärztekammer“ verwendet. Die Hauptversammlung der Kammer, die nach § 36 Abs. 2 jährlich mindestens zweimal als

ordentliche Hauptversammlung einzuberufen ist, wird in einzelnen Bestimmungen als „Jahreshauptversammlung“ bezeichnet und die Bestimmungen über das Wirksamwerden der Regelung über das Erfordernis der Zusatzqualifikation zur Führung einer Hausapotheke erscheinen unklar, zumal auch die Erläuterungen dazu keine Klarheit bringen.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2 bis 4):

Nachdem die bisherige Regelung nur drei Absätze enthält, müsste in der Novellierungsanordnung klargelegt werden, dass ein neuer Absatz 4 angefügt wird.

#### Zu Z 8 (§ 13 Abs. 1):

Während die bisherige Regelung, die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke betreffend einen Verweis auf die apothekenrechtlichen Vorschriften vorsah, sollen nunmehr eine als „Übergangsregelung“ bezeichnete Doppelgleisigkeit dahingehend vorgesehen werden, dass Tierärzten einerseits der Besitz, das Lagern und Mitsichführen von Arzneimitteln für die Anwendung im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten eingeräumt wird und andererseits Tierärzten mit einer Zusatzqualifikation ausdrücklich das Recht zur Führung einer Hausapotheke eröffnet werden soll. Diese in den Erläuterungen als ausbildungsbedingt begründete Doppelgleisigkeit erscheint sachlich nicht vertretbar. Im Rahmen der in den Erläuterungen angesprochenen grundsätzlichen Weiterbildungsverpflichtung der Tierärzte sollte eine auch die derzeit hausapothekenführenden Tierärzte erfassende Übergangsregelung geschaffen werden.

#### Zu Z 14 (§ 14h Abs. 3):

Die Anfügung dieser, lediglich die Fachärzte betreffenden Weiterbildungsverpflichtung, zu Regelungen, die sich mit der Reprobation von Prüflingen befassen, lässt keinen sachlichen Regelungszusammenhang erkennen. Diese grundsätzliche Weiterbildungsverpflichtung sollte wohl allgemein für alle Tierärzte verankert werden.

#### Zu Z 15 (§§ 14j, 14k und 14l):

Die zur Führung einer Hausapotheke erforderliche Zusatzqualifikation sollte Tierärzten nicht fakultativ, sondern zwingend vorgeschrieben werden.

---

Außerdem ist die Vorgabe, welche Ausbildungsinhalte die Weiterbildung auf dem Gebiet der Arzneimittelanwendung umfassen soll, unzureichend. Diese sollten durch Verordnung des Bundesministers näher determiniert werden.

Auch für die Funktion eines Ausbilders sollten nähere Vorgaben hinsichtlich der „besonderen Kenntnisse“ in den im § 14j Abs. 2 genannten Gebieten“ festgelegt werden.

Die Verwendung des Begriffes „Zeugnis“ für die von den ausbildenden Tierärzten auszustellenden Bestätigungen über die absolvierte Weiterbildung erweckt den Eindruck, es würde auch eine Benotung des Weiterbildungserfolges vorgenommen werden. Nachdem dies offensichtlich nicht beabsichtigt ist, sollte nur von einer Ausstellung einer „Bestätigung“ gesprochen werden.

Für die Auswahl der Mitglieder der Prüfungskommission erscheint es angezeigt, insbesondere auch die Interessen zum Schutze der Verbrauchergesundheit gesondert zu berücksichtigen. Die Auswahl der Mitglieder der Prüfungskommission sollte demnach auf Grund entsprechender, nachweislicher fachlicher Qualifikation auf dem Gebiete des Arzneimittelwesens erfolgen.

Die Verwendung des Begriffes „Jahreshauptversammlung“ in diesen Bestimmungen erscheint unzutreffend, weil das offensichtlich angesprochene Organ der Kammer die Bezeichnung „Hauptversammlung“ trägt (vgl. § 36).

In der Auflistung der Aufgaben der Kammer wären wohl die neu hinzukommenden Aufgaben, die Zusatzqualifikation zur Führung einer Hausapotheke betreffend, ergänzend aufzunehmen.

Zu Z 21 (§ 34 Abs. 3 bis 5):

Die Differenzierung zwischen „berufsbezogenen Daten“ und „öffentlichen Daten“ ist nicht nachvollziehbar.

Wenn in den Erläuterungen als Hauptziel des Entwurfes die Umsetzung standespolitischer Anliegen genannt wird, so darf angeregt werden, auch die Regelung des § 58, die weiterhin auf die Vorschriften der Dienstpragmatik, Reichsgesetzblatt Nr. 15/1914 verweist, zur aktualisieren.

Zu Z 35 (§ 68 Z 7):

Das Zitat, den Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde betreffend, müsste richtigerweise § 16 **Abs. 3** lauten.

Zu Z 37 (§ 75a):

Die Übergangsbestimmung hinsichtlich der Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke erscheint unschlüssig. In Abs. 4 wird für die einschlägigen Regelungen ein Inkrafttretenstermin 1.1.2008 festgelegt. In den Erläuterungen findet sich dazu der Hinweis, dass sich dieser Termin an der Neuregelung des veterinärmedizinischen Studiums orientiert, weil die ersten Absolventen nach dem neuen Studienplan, der eine Spezialisierung im letzten Studienabschnitt vorsieht, ab 2008 zu erwarten sind. Warum Tierärzte, die ein Jahr später, nämlich am 31.12.2008 zur Führung einer Hausapotheke berechtigt waren, vom Nachweis der im § 13 genannten Zusatzqualifikation befreit sein sollen, ist nicht erkennbar. Die Frist für derzeit zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Tierärzte, den Nachweis der Zusatzqualifikation zu erbringen, müsste großzügiger gestaltet werden. Außerdem wird in Abs. 4 dieser Bestimmung auf die selbe Bestimmung (§ 75a) verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

*Glantschnig*